

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 10

Artikel: Anträge an den ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongress vom 13. Januar 1922 in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ferien zu entreissen. Als der Versuch gelang, ging die Direktion ans Werk, den längst ersehnten Lohnabbau zu verwirklichen. Am 2. August wurde der Arbeiterschaft mitgeteilt, dass eine durchschnittlich 10-prozentige Lohnreduktion vorgenommen werde, worauf die Arbeiterschaft beschloss, sich mit allen Mitteln gegen diese Massnahme zur Wehr zu setzen. Unterhandlungen mit der Direktion waren erfolglos. Die Auslösung eines Streiks wurde abgelehnt, dagegen die Anwendung der passiven Resistenz beschlossen. Die Folge davon war, dass die Firma der Arbeiterschaft die Aussperrung auf 1. September ankündigte. An neuen Verhandlungen teilte die Direktion mit, dass es sich um einen Lohnabbau von 5 bis 10 Prozent handle, der aber für verschiedene Arbeiter noch nicht sofort, sondern erst nach Regelung des neuen Akkordtarifes in Kraft treten solle. Die Arbeiterschaft lehnte jedoch die Einführung der Akkordarbeit unter diesen Bedingungen ab und unterbreitete der Direktion Gegenvorschläge. Diese antwortete mit der Aussperrung. Nach mehrmaligen Verhandlungen fällte das kantonale Einigungsamt folgenden Schiedsspruch: Die Firma erklärt sich bereit, die Arbeit durch die Arbeiterschaft unter Anwendung ihres neuen Akkordsystems wieder aufzunehmen zu lassen, jedoch mit Garantie von 95 Prozent der bisher bezahlten Stundenlöhne. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen, und die Arbeit nach 12-tägiger Dauer der Aussperrung am 12. September wieder aufgenommen.

Textilarbeiter. Streik in der *Spinnerei Kappeler-Bebié* in Turgi. Am 22. August ist infolge Massregelung dreier Kollegen die Arbeiterschaft obiger Firma in Ausstand getreten. Die Firma hatte außerdem die Durchführung der im letzten Jahre gewährten Ferien abgelehnt, und zwar unter Androhung von Lohnreduktionen, falls die Arbeiterschaft von ihrer Ferienforderung nicht abstehe. Der Verband liess darauf unter den Arbeitern Flugblätter verteilen; die Firma entliess darauf zwei weitere Arbeiter, zuerst mit der Begründung, sie hätten an der Verbreitung des Flugblattes mitgewirkt, später mit der Behauptung, die Entlassungen seien wegen Arbeitsmangels erfolgt.

Fast einstimmig beschloss die Arbeiterschaft, in Streik zu treten. Jede vorher eingeleitete Verhandlung scheiterte, die Vertreter des Verbandes wurden überhaupt nicht anerkannt. Ein ausgelöster Teilstreik am 20. August, der die Firma zu Verhandlungen zwingen sollte, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Darauf wurde am 22. August der Gesamtstreik ausgelöst. Der Streikfall wurde mit dem Begehr um beschleunigtes Verfahren an das kantonale Einigungsamt geleitet.



Anträge

an den

ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongress vom 13. Januar 1922 in Bern.

(Unter Weglassung der Erwägungen.)

1. Der Kampf gegen den Lohnabbau, gegen die Arbeitslosigkeit, in dem der bürgerliche Klassenstaat zur Arbeitsbeschaffung oder zur Unterstützung jedes Arbeitslosen in der Höhe von 90 Prozent des Durchschnittslohnes gezwungen werden soll, sowie der Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerung, gegen die Finanz-, Agrar- und Zollpolitik

und gegen die Massnahmen des Staates zur Unterdrückung und Ausbeutung des Proletariats ist Sache der gesamten organisierten Arbeiterschaft.

2. Demgemäß ist er nicht nur durch die einzelnen Verbände, sondern durch den Gewerkschaftsbund nach einheitlichen, das allgemein proletarische Interesse wahren Gesichtspunkten zu führen. Der Gewerkschaftsbund bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe außer den Verbänden auch der lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle.)
3. Sämtliche sonstigen Bewegungen sollen ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden. Ihre Durchführung untersteht der Kontrolle des Gewerkschaftsbundes, sofern es sich um zentrale, den lokalen Arbeiterunionen, wenn es sich um Bewegungen an einzelnen Plätzen handelt.
4. In Anerkennung des allgemeinen Streiks als hervorragendes Kampfmittel und zur Ermöglichung des Widerstandes sind zentrale und lokale Kampffonds zu bilden. Zu diesem Zwecke wird ein obligatorischer Beitrag pro Mitglied erhoben, wovon die eine Hälfte zur Bildung des zentralen und die andere Hälfte für den lokalen Kampffonds bestimmt ist.

Der Gewerkschaftsbund und die Arbeiterunionen haben dafür zu sorgen, dass sich die Genossenschaften in den Dienst der proletarischen Sache stellen.

5. Als Kampfmittel werden Massenversammlungen, Demonstrationen und Massenstreiks bezeichnet, deren Anwendung die Verhinderung aller Verschlechterungen der Existenzbedingungen des Proletariats, die Erhaltung seiner Kampfmöglichkeit und schliesslich die Kontrolle der Produktion durch die Arbeiterschaft zum Ziele hat. Wie weit andere Kampfmittel (passive Resistenz etc.) zur Anwendung kommen sollen, hat die Leitung des Gewerkschaftsbundes zu entscheiden.
6. Auf Grund dieser fünf Punkte ist eine Totalrevision der Statuten des Gewerkschaftsbundes nicht zu umgehen, und wir beantragen folgende Abänderungsanträge zum bisherigen Gewerkschaftsbund-Statut:
Zu Art. 1. Keine Bemerkung.
Zu Art. 2. Die Verbände haben Selbständigkeit in der innern Verwaltung, in der Wahrung der Berufsinteressen, soweit die Aufgaben des Gewerkschaftsbundes dadurch nicht berührt werden. (Siehe Art. 16 und 17.)
Zu Art. 3. Der Gewerkschaftsbund setzt sich die Wahrung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände und deren Mitglieder berühren-

den Interessen zur Aufgabe mit dem Ziel der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Beseitigung der Klassenherrschaft.

Dies soll erreicht werden durch planmässige Lösung der Aufgaben des Gewerkschaftsbundes:

- a) Aufrechterhaltung und allgemeine Durchführung des Achtstundentages;
- b) Verhinderung aller Verschlechterungen der Existenzbedingungen der lohnarbeitenden Klasse;
- c) Kampf gegen die Finanz-, Agrar- und Zollpolitik und aller Massnahmen des Staates, die zur Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterschaft dienen;
- d) Förderung des Arbeiterschutzes;
- e) Förderung einheitlicher Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der Verbände und Beschaffung der hierzu notwendigen Kampfmittel;
- f) Förderung starker Industrieverbände durch Vereinigung kleiner Verbände und alleinstehender Gewerkschaften;
- g) Förderung der gewerkschaftlichen Agitation und Organisation unter den Schlechtestgestellten und in Gegenden und Industrien, in denen die Gewerkschaftsbewegung noch wenig entwickelt ist;
- h) Pflege der internationalen Beziehungen;
- i) Herausgabe von zweckdienlichen Publikationen;
- k) Verarbeitung und Herausgabe der Gewerkschaftsstatistik, insbesondere über Mitgliederbewegungen, Kassenverhältnisse, Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, Sammlung und Verarbeitung von wirtschaftsstatistischem und sozialpolitischem Material;
- l) Sammlung von freiwilligen Beiträgen bei solchen Lohnkämpfen im In- und Ausland, die aussergewöhnlichen Umfang annehmen;
- m) Erkämpfung der Produktionskontrolle der Arbeiterschaft in den Betrieben;
- n) Einsetzung einer Studienkommission zur Prüfung der wirtschaftlich technischen und gesellschaftlichen Fragen der revolutionären Uebergangsperiode, zu deren Beratung qualifizierte Mitarbeiter herangezogen werden sollen;
- o) Vorbereitung der Sozialisierung durch gewerkschaftliche und technische Erziehung der Arbeiter.

Zu Art. 4. (Bisherige Fassung.)

Zu Art. 5. (Schlussatz.) Sind obige Bedingungen statutengemäss zustande gekommen, dann ist das Bundeskomitee verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Vorarbeiten an Hand zu nehmen und den Kongress auszuschreiben.

Zu Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisationen entgegen, bestimmt den Sitz des Bundeskomitees, wählt das Bundeskomitee, 3 Ersatzmänner, die Revisionskommission und die Sekretäre.

(Im übrigen alte Fassung: Anträge an den Gewerkschaftskongress usw.)

Zu Art. 7. Die Delegierten an den Gewerkschaftskongress werden von den Sektionen der betreffenden Verbände gewählt. 500 Mitglieder berechtigen zu einem Delegierten. Sektionen unter 500 Mitgliedern schliessen sich in dem betreffenden Verbande zu einem Wahlkreis von dieser Mitgliederzahl zusammen.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

(Im übrigen alte Fassung: Jedes beim Gewerkschaftsbund usw.)

Zu Art. 8. (Vierter Absatz.) Die Halbkanone usw. wird gestrichen.

(Fünfter Absatz.) Die Wahl der Vertreter in den Gewerkschaftsausschuss erfolgt durch die Generalversammlung.

(Der letzte Satz wird gestrichen.)

(Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.)

Zu Art. 9. Zu den Obliegenheiten des Gewerkschaftsausschusses gehören:

a) Wahl der Angestellten, mit Ausnahme der verantwortlichen Sekretäre, und die Festsetzung der Besoldung.

(Im übrigen alte Fassung.)

Zu Art. 10. (Keine Bemerkung.)

Zu Art. 11. Die Leitung der Geschäfte ist dem Bundeskomitee übertragen, das vom Gewerkschaftskongress auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Das Bundeskomitee besteht aus 11 Mitgliedern, zwei verantwortliche Sekretäre inbegriffen.

Zwei Drittel der Sektionen und zwei Drittel der Zentralverbände können Mitglieder des Bundeskomitees vor Ablauf der Amts dauer abrufen.

(Im übrigen alte Fassung: Jedes Mitglied des Gewerkschaftsbundes ist wählbar usw.)

Zu Art. 12 und 13. (Keine Bemerkung.)

Zu Art. 14. (Schlussatz.) Der Gewerkschaftskongress beschliesst die Erhebung von Extrabeiträgen. In ausserordentlich wichtigen und dringlichen Fällen können solche durch den Gewerkschaftsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Zu Art. 15. (Keine Bemerkung.)

Zu Art. 16. Vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 3 und 17 ist die Durchführung von Lohnbewegungen usw. (alte Fassung).

Zu Art. 17. Aktionen, die grösseren Umfang annehmen, Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Gewerkschaftskartelle nicht gewachsen sind, Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft müssen vom Gewerkschaftsbund durchgeführt werden.

(Im übrigen alte Fassung.)

Zu Art. 18, 19 und 20. (Keine Bemerkung.)

Zu Art. 21. (Sinngemäße Abänderung.)



Internationale Konferenzen.

Internationaler Steinarbeiterkongress. Im August tagten in Innsbruck die Delegierten des Internationalen Steinarbeiterverbandes. Von den Beschlüssen und Resolutionen seien die wesentlichsten wiedergegeben: Zur Unterstützung der Opfer der Reaktion in Ungarn soll eine Kollekte veranstaltet werden. Die Schulden des Sekretariats müssen von denjenigen Ländern gedeckt werden, die mit den Beiträgen im Rückstand sind. Hinsichtlich der Verschmelzung mit der Bauarbeiter-Internationale hält der Kongress den Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen; die einzelnen Landesorganisationen sind verpflichtet, bis zum nächsten Kongress zu dieser Frage Stellung zu nehmen, der sich erneut damit befassen wird. Bis dahin ist ein Hand-in-Hand-Gehen mit der Bauarbeiter-Internationale anzustreben. Der Jahresbeitrag an das internationale Sekretariat beträgt 5% vom Landesmitgliedbeitrag pro Woche der vollzählenden Mitglieder. Der Beitrag wird nach der Landeswährung abgeführt. Das internationale Sekretariat ist beauftragt, Erhebungen über alle bestehenden Schutzbestimmungen zu sammeln und bekanntzugeben. Die Leitungen der Landesorganisationen haben bei ihren Regierungen die baldige Festlegung besonderer gesetzlicher Schutzbestimmungen für die Steinarbeiter zu verlangen, insbesondere hinsichtlich der Raumverhältnisse in den Werkstätten, Bestimmungen zur Vermeidung der Staubentwicklung usw. Der Achtstundentag soll gegen die Angriffe der Arbeitgeber verteidigt und strikte aufrechterhalten werden. Der Kongress begrüßt die Tendenz der Verbände zur Schaffung von Landesarbeitsverträgen und empfiehlt, diese mindestens für die Dauer eines Jahres festzulegen, und zwar mit der Durchführung der 45stundenwoche. Allen Verschlechterungen der heute bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen soll mit den schärfsten Mitteln entgegengesetzt werden.

Der nächste Kongress wird sich mit der Sozialisierung der Steinbetriebe befassen. Er soll in Bälde stattfinden, und zwar wenn möglich in Italien. Als internationaler Sekretär wird Kolb, Zürich, gewählt.

Internationaler Kongress der Privatangestellten. Der in Wien abgehaltene internationale Privatangestelltenkongress legte Zeugnis ab von der fortschreitenden Entwicklung der angeschlossenen Organisationen. Von 80,000 Mitgliedern vor Kriegsbeginn ist der Verband auf 854,000 angewachsen. Der Fortschritt geht nicht nur aus diesen Zahlen hervor, sondern äussert sich auch in den gefassten Beschlüssen. Eindeutig ist festgelegt worden, dass die Angestelltenbewegung ein Glied der gesamten Bewegung der Arbeiterklasse ist. Gemeinsam mit der Arbeiterschaft müssen die Privatangestellten den Kampf gegen das kapitalistische Wirtschaftssystem aufnehmen. Die Aufgaben der Interna-

tionale wurden wie folgt festgelegt: Verbindungen zwischen den verschiedenen nationalen Organisationen, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern, Herausgabe eines Organs in verschiedenen Sprachen, gegenseitige Unterstützung bei grossen Wirtschaftskonflikten, Massnahmen zur Bekämpfung des ausländischen Streikbrechertums bei grossen wirtschaftlichen Kämpfen, Unterhaltung regelmässiger Verbindungen mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund und den internationalen Beauftragten.

Der von den Delegierten Oesterreichs und der Tschechoslowakei gestellte Antrag fasst die Forderungen für die gegenwärtige Lage zusammen und fordert die Schaffung eines Angestelltenrechts in jedem Land, das im wesentlichen enthalten soll: Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Dienstvertrages des Angestellten gegenüber dem Unternehmer, und insbesondere betr. Kündigungsfristen, Urlaub, Ansprüche auf Gehaltsfortbezug bei Krankheit, Schutz vor ungerechtfertigten Entlassung, Vorschriften über die tägliche Höchstarbeitszeit, Sonntagsruhe und Ruhepausen; Massregeln, um den Angestellten ein Mitbestimmungsrecht (Betriebsräte) zu sichern; gesetzliche Sicherung der Wirksamkeit *kollektiver* Arbeitsverträge; gesetzliche Bestimmungen über Mindestlöhne; Sozialversicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität und zur Versorgung der Hinterbliebenen.

Internationale Bauarbeiterkonferenz. Am 22. und 23. August 1921 tagten in Innsbruck die Vertreter der der Bauarbeiter-Internationale angeschlossenen Organisationen zur Besprechung der Ein- und Auswanderung der Bauarbeiter und zur Beratung von Richtlinien für die Winterpropaganda unter den Auswanderern. Unter dem Vorsitz von Paeplow (Deutschland) hatten sich 10 Landesorganisationen mit 26 Vertretern zu den Verhandlungen eingefunden.

Bei der Diskussion über die Traktandenliste verlangten die Vertreter der Schweiz, dass ihr Gesuch auf Einberufung eines internationalen Bauarbeiterkongresses heute behandelt werde. Paeplow erklärte, dass im Laufe des nächsten Jahres ein ordentlicher Bauarbeiterkongress der Bauarbeiter-Internationale stattfinden werde und daran anschliessend ein solcher aller Bauarbeiterverbände, zu dem alle der Internationale noch fernstehenden Organisationen, also auch der allrussische Bauarbeiterverband, eingeladen werden sollen.

Eine Anfrage des italienischen Vertreters, aus welchem Grund der in Innsbruck anwesende Vertreter des russischen Bauarbeiterverbandes an der Sitzung nicht zugelassen werde, beantwortete Paeplow dahin, dass der Mann kein Mitglied der russischen Bauarbeiterorganisation sei; er sei aus Deutschland gekommen, habe dort dem Bauarbeiterverband angehört und sei wegen dessen Schädigung ausgeschlossen worden; er gehöre somit legitim keiner Bauarbeiterorganisation an und könne nicht zugelassen werden. Nach einigen Auseinandersetzungen beschloss die Konferenz mit 3 gegen 7 Stimmen, den fraglichen Vertreter nicht zuzulassen. Darauf erklärte der italienische Delegierte, die Sitzung verlassen zu müssen, da er ein weiteres Mitwirken seinen Mitgliedern gegenüber nicht verantworten könnte. In Anbetracht der Sachlage beschloss darauf die Konferenz, das Traktandum betr. Ein- und Auswanderung der Bauarbeiter und Winterpropaganda unter den Auswanderern von der Tagesordnung abzusetzen.

Der zweite Verhandlungstag brachte einen Bericht des Sekretärs der Bauarbeiter-Internationale über deren Tätigkeit. Die angeschlossenen Verbände hatten nach diesem Bericht 1913 einen Mitgliederbestand von